

wenn eine Krankenschwester, die in der Gemeindecrankenpflege arbeitet, auch das Altersheim unter ihrer Obhut hat. Größere Anstalten können Verwaltungsbeamte nicht entbehren.

Die *Hospitälcr zum heiligen Geist* und *St. Georg in Berlin*, Wohnstifte mit etwa 285 Plätzen, haben 1 Hausverwalter, 2 Pförtner, 1 Ordensschwester und 2 Wartefrauen. Die *Lange-Schucke-Stiftung in Berlin*, gleichfalls ein Wohnstift, hat lediglich 1 Hausverwalter und 1 Pförtner angestellt; in beiden Anstalten werden die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich von städtischen Beamten erledigt. Das *Nürnberger städtische Altersheim*, das für die Mehrzahl der Insassen nur die Unterbringung gewährt, hat bei 105 Plätzen 1 Hausvater, 1 Dienstmädchen, 1 Fürsorgeschwester und 1 Helferin. Beispiele für den Personalbedarf in Vollanstalten seien Augsburg, Altona und Kiel. Für das 269 Plätze enthaltende *paritätische Hospital in Augsburg* sind 1 Verwaltungsinspektor, 2 Verwaltungsbeamte, 1 Rote-Kreuz-Schwester und 11 Hausmädchen vorhanden, welche gleichzeitig auch die paritätische Versorgungsanstalt mit 42 Plätzen mit versorgen. Das *Altonaer Altenheim* hat für jedes Wohnhaus (30 Personen) 1 Haushelferin, abgesehen davon eine staatlich geprüfte Krankenpflegerin und 1 Wärter für den Krankendienst, 1 Wirtschaftsvorsteherin für die Hauswirtschaft, 1 Küchenvorsteherin, 1 Praktikantin, 2 Küchenmädchen für den Küchenbetrieb (180 Personen, außer dem Personal). Das *Kieler städtische Siechenheim*, das trotz seines Namens mehr den Charakter eines Altersheims hat, versorgt 23 Männer und 15 Frauen und braucht dazu 1 Verwalter, 2 Haus- und Küchenmädchen, 1 Köchin und 1 Knecht.

6. Aufnahmebedingungen. Die Bedingungen für die Aufnahme in ein Altersheim sind vielfach durch Stiftungen oder letztwillige Verfügungen unabänderlich festgelegt worden oder durch Verschiedenartigkeiten in der Organisation der Fürsorge in einer Richtung getroffen, die den neueren Notwendigkeiten nicht gerecht wird. *Ortsansässige* Personen, von denen sogar vielfach ein langjähriger Aufenthalt nachgewiesen werden muß, werden auch heute noch allgemein bevorzugt. Der Zugehörigkeit zu einer bestimmten *gesellschaftlichen Schicht* wird besonders zugunsten der freien Berufe und der Rentner Rechnung getragen.

So sind eine Reihe von Heimen für Privatlehrerinnen, Erzieherinnen, Künstler bestimmt; die Aufnahmebedingungen besagen ausdrücklich, daß die Anstalt den Gebildeten einen sorgenfreien Lebensabend verschaffen soll. Auch für Dienstboten und Hausangestellte ist in dieser Weise vielfach gesorgt worden. Schließlich haben Innungen und Berufsverbände für ihre Angehörigen eigene Heime errichtet, und Wohlfahrtsorganisationen sind für Krankenpflegepersonal eingetreten, indem sie in einzelnen Anstalten Mutterhaus und Altersheim vereinigten. In Berlin unterhält die Handelskammer ein Heim für Kaufleute und vereidete Makler und deren Angehörige, eine Stiftung ist für Tuchmacher, Baumwoll- und sonstige Weber, eine andere für Kaufleute vorgesehen, hier

werden Töchter von Handwerkern mit besonderer Bevorzugung von Bäckern, dort nur höhere und mittlere Beamte oder nur Lehrerinnen und Pfarrersangehörige aufgenommen.

In letzter Zeit sind die Kleinrentner in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, und es sind besondere Heime für sie gegründet worden, die jedenfalls den Vorteil haben, daß sie eine bestimmte Vermögensgrenze und einheitliche Beurteilung zugrunde legen.

Während Anstalten, die von öffentlicher Seite unterhalten werden, interkonfessionell geführt werden, dienen Anstalten der konfessionellen Wohlfahrtspflege häufiger bevorzugt oder allein Angehörigen einer bestimmten *Religionsgemeinschaft*. Hier werden nur Frauen, dort nur Männer aufgenommen, hier Unverheiratete bevorzugt, dort auch Ehepaare zugelassen. Am bedeutungsvollsten sind die Bedingungen, die an das *Alter* geknüpft sind, sowie die Grundsätze, nach denen die *Hilfsbedürftigkeit* geprüft wird und die *Inhaber von Wohnungen* bevorzugt werden.

Der Zeitpunkt, zu dem bei dem Durchschnitt der Bevölkerung Invalidität eintritt, kann nach den Erfahrungen, die beim Reichsversicherungsamt nach Einführung der Altersrenten gemacht sind, etwa vom 60. Lebensjahre an angenommen werden. Aus der Praxis heraus haben zahlreiche Anstalten im gleichen Sinne die Vollendung des 60. Lebensjahres zur Voraussetzung für die Aufnahme gemacht. Handelt es sich darum, daß durch die Anstaltsunterbringung Wohnräume gewonnen werden können, so kann diese Grenze ebenso unbedenklich herabgesetzt werden, wie in den Fällen, in denen völlige Erwerbsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten ist. Die Stadt Köln gewährt so in ihren Riehler Heimstätten bereits Personen über 50 Jahren Aufnahme. Für die Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit werden gern bestimmte Einkommensgrenzen festgesetzt. Hierbei wird im Sinne der Bestrebungen auf „gehobene Fürsorge“ oft der Begriff „minderbemittelt“ benutzt, um eine größere Bewegungsfreiheit zu haben. Köln betrachtet als minderbemittelt eine Person, deren monatliches Einkommen weniger als 150 M. beträgt, bei zwei Personen sind die Grenzen bei einem monatlichen Einkommen von 250 M. gezogen. Ein Zeichen für die verständnisvollen Bemühungen um Linderung der Wohnungsnot ist das Vorgehen vieler Kommunen, die größten Wert auf das Freimachen von Wohnungen, die von alten Leuten bewohnt werden, legen. Nürnberg und Köln verlangen z. B., daß dem Wohnungsamt eine Wohnung von mindestens zwei Zimmern zur Verfügung gestellt wird, Köln gestattet gleichzeitig aber auch die Aufnahme solcher Personen, die keine

eigene Wohnung besitzen und bei Verwandten aufgenommen waren, wenn ihre Aufnahme in das Wohnstift zur Erleichterung einer bei den Angehörigen herrschenden Wohnungsnot dient. Durch die Unterbringung von 348 Parteien (500 Personen) im Wohnstift wurden 658 Räume freigemacht, und außerdem wurde der Wohnungsmarkt von 100 Parteien entlastet, die bei Angehörigen lebten. Um die *Kosten der Unterbringung* zu decken, werden heute hauptsächlich laufende Beiträge von den Insassen eingezogen. Der Brauch, ein größeres „Einkaufsgeld“ zu erheben, das nach dem Alter, Vermögen und der Beschaffenheit der Zimmer abgestuft wird, ist unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen vielfach fallen gelassen worden. Entweder werden die Beiträge der Insassen so angesetzt, daß die tatsächlich entstehenden Unkosten ausgeglichen werden, oder die Betriebskosten werden durch Zuschüsse von den Trägern niedrig gehalten. Dieses Verfahren wird immer dann nötig sein, wenn die Unkosten über den Satz hinausgehen, den der Minderbemittelte ohne Nachteile zahlen kann. Häufig werden Freistellen oder Ermäßigungen durch Stiftungen ermöglicht. Die Höhe der Beträge schwankt je nach dem Charakter der Anstalt und den Leistungen, die beansprucht werden, recht erheblich. Ein Satz von etwa 3 M. täglich entspricht dem Durchschnitt solcher Anstalten, die neben der Unterkunft auch für alle anderen Bedürfnisse aufkommen.

In den Riehler Heimstätten der Stadt Köln beträgt der Preis für eine Wohneinheit monatlich je nach Größe 20—25 M., für zwei zusammengehörige Wohneinheiten 35 M. Hier sind Miete, Heizung, Wasser, Licht, Kraft zum Kochen, wöchentliches Bad und Reinigen der Wäsche eingeschlossen. In den Berliner städtischen Altersheimen, die außer der Unterkunft auch die Verpflegung sowie die sonstigen Nebenleistungen gewähren, wird durchschnittlich ein täglicher Pflegesatz von 3 M. erhoben.

Renten oder andere Bezüge müssen im allgemeinen der Anstalt oder der Fürsorgebehörde zum Ausgleich zur Verfügung gestellt werden, es bleibt aber entweder der überschießende Teil der Bezüge oder ein bestimmter Anteil den Bezugsberechtigten als Taschengeld. Beiträge zu Kranken- und Sterbekassen zahlen Anstalten häufig weiter und erwerben damit das Recht, die fälligen Beträge zu verwenden. Die Hinterlegung einer bestimmten Summe als „Sterbegeld“ spielt hauptsächlich in Privatanstalten eine Rolle. Über das Eigentum der Insassen verfügen nach dem Tode die Anstalten bzw. die Fürsorgeträger auf Grund des gesetzlichen Erbrechtes, wenn die Anstaltsunterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt ist, ebenso sind die Anstalten Erben von Personen, die Freistellen innehatten, und vielfach auch in allen anderen Fällen.

Da die Bewohner von Altersheimen ein mehr oder minder selbständiges Leben führen können, ist auch die persönliche Freiheit nur wenig eingeschränkt. Die *Hausordnungen* regeln im allgemeinen die Zeiten des Aufstehens und Schlafengehens, der Einnahme von Mahlzeiten, des Ausgehens und Empfanges von Besuchen. Einen guten Überblick über diese Fragen gestattet die

Hausordnung für das Altersheim Nürnberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Es ist Pflicht eines jeden Insassen, einen ruhigen, anständigen Lebenswandel zu führen, Nüchternheit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu üben und in freundlichem Einvernehmen mit den übrigen Mietern und dem Personal des Heims zu leben.

Bei Zwistigkeiten hat derjenige, der sich verletzt fühlt, unter Vermeidung jeder Selbsthilfe seine Beschwerde bei dem Hausvater der Anstalt anzubringen.

2. In allen Räumlichkeiten der Anstalt, in den Höfen und Gartenanlagen ist auf peinlichste Reinlichkeit und Ordnung zu achten; alle der Anstalt gehörigen Gegenstände sind zu schonen. Beschädigungen, welche von Insassen — sei es infolge Unvorsichtigkeit oder dergleichen — verursacht werden, sind von diesen auf eigene Kosten wieder zu beheben.

Mängel in baulicher Beziehung sind dem Hausvater sofort zu melden.

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet; Singvögel dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Pflegers gehalten werden.

3. Der Hausvater ist angewiesen, alljährlich, hauptsächlich während der Monate Juni mit August, in jeder Altersheim-Wohnung eine gründliche Nachschau nach Ungeziefer vorzunehmen. Zur Durchführung dieser Nachschau wird ihm ein Beamter der städt. Desinfektionsanstalt als Sachverständiger beigegeben. Sollte hierbei in einer Wohnung Ungeziefer vorgefunden werden, so ist die Wohnung auf Kosten des Inhabers einer sofortigen Desinfektion durch die Desinfektionsanstalt zu unterziehen.

4. In den Gängen, Hallen, Plaudernischen usw. dürfen von den Mietern Möbel, Bilder u. dgl. nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Hochbaureferenten untergebracht werden.

5. Das Tor wird in den Sommermonaten (1. April mit 31. Oktober) nachts 9 Uhr, in den Wintermonaten (1. November mit 31. März) nachts 8 Uhr abgeschlossen.

Will ein Insasse über diese Zeiten ausbleiben, so hat er sich mit dem Hausvater wegen Einhängigung eines Hausschlüssels jeweils ins Benehmen zu setzen.

Das Öffnen des Tores erfolgt in der Regel während der Sommermonate früh 6 Uhr, während der Wintermonate früh 7 Uhr.

6. Besuche Angehöriger oder Fremder sind tagsüber gestattet, doch dürfen damit keinerlei Unzuträglichkeiten, insbesondere durch die Insassen besuchende Kinder, durch Lärmen, Springen oder Schreien in oder außerhalb der Zimmer sowie im Garten oder in den Gängen usw. verbunden sein. Kinderwagen müssen im Garten oder in dem Hausflur so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht hindern; keinesfalls dürfen sie auf die Wohngänge oder Zimmer gebracht werden.

Nach Torschluß (Ziffer 5) dürfen Besucher in der Anstalt oder im Garten nur, mit besonderer, vom Hausvater erteilter Erlaubnis verbleiben.

Das Nächtigen von Besuchern in den Insassenwohnungen ist verboten; doch können — soweit möglich — auswärtige Besucher nach vorheriger Anmeldung beim Hausvater der Anstalt in den vorhandenen Fremdenzimmern gegen angemessene Vergütung übernachten. Die Fürsorgeschwester gibt an solche Besucher auf Verlangen auch einfaches Frühstück gegen entsprechende Bezahlung ab.

7. Den Insassen steht es frei, sich durch Arbeit in oder außer dem Hause Verdienst zu verschaffen; es darf aber hierdurch keinerlei Beeinträchtigung der Hausordnung eintreten und insbesondere die Ruhe der Anstalt nicht gestört werden.

Verlassen Insassen auf längere Zeit (z. B. auf mehrere Tage) ihre Wohnung, so haben sie hiervon den Hausvater vorher zu verständigen, und zwar unter Abgabe der Wohnungsschlüssel und Angabe von Ziel und voraussichtlicher Dauer der Reise usw.

8. Jeder Mieter erhält bei seinem Einzug für seine Wohnung einen Schlüssel ausgehändigt; für den Verschuß des Kellerabteils hat er selbst zu sorgen. Hausschlüssel können nicht verabfolgt werden. Verliert ein Mieter den Wohnungsschlüssel, so hat er für Ersatz auf seine Kosten aufzukommen.

9. Die Reinigung der Hauseingänge, Treppen, Fluren, Aborte, Abortvorräume und sämtlicher Gemeinschaftsräume erfolgt durch den Hausvater bzw. dessen Personal.

10. Werden von Insassen Gegenstände verloren, so ist der Hausvater sofort zu benachrichtigen; gefundene Gegenstände sind ihm sogleich zu übergeben.

11. Die Benützung des Telephons in der Hausvaterwohnung ist gegen Bezahlung der jeweils festgesetzten Gebühren gestattet.

II. Zu beachten für die Wohnungen.

1. Die Wohnräume sind stets sauber und in Ordnung zu halten; auf entsprechendes Lüften ist zu achten.

Verboten ist das Zerkleinern von Heizmaterial, ferner das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Wohnungen, Vorplätzen und Gängen. Diese Arbeiten sind ausnahmslos nur an den hierzu bestimmten Orten vorzunehmen. Das gleiche ist zu beachten beim Ausklopfen von Teppichen, Decken u. dgl. Diese Geschäfte dürfen nicht auf den Gängen, Vorplätzen oder an den Fenstern vorgenommen werden.

Holz und Kohlen dürfen in größeren Mengen nur im Keller gelagert werden.

2. Öfen und sonstige mit dem Bau verbundene Einrichtungen sind zu schonen. Beim Ausschlacken der Öfen darf nicht zu stark gegen die ausgemauerten Feuerungswände gestoßen werden. Die Bratröhren sowie alle sonstigen Eisenteile sind vor Rost zu schützen. Änderungen an der Feuerung sind ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung nicht statthaft.

Anschlüsse oder Änderungen an den Lichtleitungen sind verboten; Kurzschlüsse, Defekte usw. müssen sofort dem Hausvater gemeldet werden. Das Einschlagen größerer Nägel oder Haken in Holzteile (Türen, Fenster usw.) ist untersagt.

3. Namensschilder dürfen nur auf die an jeder Wohnungseingangstür befindlichen Holzschilder aufgeschraubt werden.

Die Durchsichten in den Gangtüren dürfen nicht mit lichtundurchlässigen Stoffen verhängt werden.

Kehricht und Küchenabfälle dürfen nur in die dazu bestimmten Sammeltonnen geworfen werden. Deckel schließen.

Es ist untersagt, Betten, Tücher u. dgl. zum Fenster hinauszuhängen, Gegenstände irgendwelcher Art aus den Fenstern zu werfen, Wasser herauszugießen oder Eßtöpfe, Schüsseln und ähnliche Dinge auf die äußere Fensterbank zu stellen.

Beim Begießen von Blumen vor den Fenstern ist darauf zu achten, daß Wände und Fußböden nicht benäßt werden.

Lose Fensterläden sind alsbald dem Hausvater bekanntzugeben.

4. Werden Gasgerüche wahrgenommen, so darf kein Feuer gemacht werden; der Hausvater ist sofort zu verständigen.

Vorsicht mit Feuer wird zur besonderen Pflicht gemacht; insbesondere darf Asche nur gehörig abgekühlt in den dazu bestimmten Behälter geworfen werden.

5. Die Hauswasserleitung wird bei starker Kälte abgesperrt und entleert. Die Entnahme von Wasser erfolgt dann zu bestimmten, vom Hausvater angesagten Tageszeiten.

6. Die Insassen haben im Verbrauch elektrischen Lichtstromes größtmögliche Sparsamkeit zu beobachten. Wird bei einzelnen Bewohnern ein außergewöhnlich hoher Verbrauch festgestellt, so wird der betreffende Bewohner zur entsprechenden Ersatzleistung der Mehrkosten herangezogen.

III. Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinschaftsräume, Waschküche, Gänge, Vorplätze, Aborte, Böden, Keller usw.

1. Im Saal, Unterhaltungs- bzw. Spielzimmer, in der Teeküche müssen beim Verlassen stets die Fenster geschlossen werden. Bei Dunkelheit nach Fortgang Licht ausschalten!

2. Bei Benützung der Waschküchen ist jede übermäßige Wasserentnahme zu vermeiden. Die benützten Einweichbottiche und Waschkessel sind nach Gebrauch sauber auszuwaschen. Die Feuerung und das Aschenloch des benützten Waschkessels sind vor Verlassen der Waschküche von allen Aschenresten zu säubern.

Diejenigen Parteien, welche die Waschküche gemeinsam benützen, haben auch gemeinsam für Reinigung des Fußbodens zu sorgen. Besonders ist darauf zu achten, daß ein Verstopfen des Bodenablaufs nicht eintritt. (Kein Abheben des Deckels vom Ablauf, da sonst leicht Kohlen und Aschenteile in die Abflußleitung geschwemmt werden können.) Beim Verlassen der Waschküchen sowie des Bügelzimmers ist nach eingetretener Dunkelheit stets das Licht auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen.

3. Trockenboden und Möbelboden dürfen nach Eintritt der Dunkelheit nicht mehr betreten werden. Auf keinen Fall ist es erlaubt, mit offenem Licht (Kerze od. dgl.) die Bodenräume zu betreten.

Die Trockenböden sind nach Benutzung sauber zu kehren, wenn nötig, auch zu fegen.

4. Die gemeinsamen Ausgüsse sind stets sauber zu halten. Küchenreste, wie Kaffeesatz, Teeblätter, Gemüseabfälle, Obstkerne u. dgl., dürfen nicht in die Ausgüsse hineingeschüttet werden. Der Zapfhahn ist nach Gebrauch stets ordentlich zuzudrehen. Aufhängen von Gefäßen an den Zapfhahn ist nicht erlaubt.

Störungen an der Wasserleitung (z. B. Überdrehen der Zapfhähne) sind sofort dem Hausvater zu melden.

5. Bezüglich der Abortanlage beherzige jeder den Wahlspruch: Verlasse diesen Ort in Ordnung und Reinlichkeit, wie du ihn wünschst anzutreffen!“

Lumpen, dickes Papier, Küchenabfälle oder ähnliches dürfen nicht in den Abort geworfen werden.

Verstopfungen der Aborte, ständiges Laufen der Spüleleitungen sind so gleich beim Hausvater anzuzeigen.

Abortvorräume sowie die Aborte selbst dürfen nicht zum ständigen Abstellen von Eimern, Kisten, Besen u. dgl. benützt werden.

6. Die Zapfstellen und Ausgüsse im Abortvorraum (direkt vom Flur zugänglich) dienen der allgemeinen Wasserentnahme (Gebrauchswasser für den Haushalt), während die Zapfstellen und Ausgüsse in den eigentlichen Aborträumen ausschließlich für das Reinigen der Putzeimer, Nachtgeschirre usw. bestimmt sind. Beachtung dieser Scheidung und Reinlichkeit bei jedem Ausguß ist unbedingte Pflicht der sämtlichen Insassen.

7. Die Gangabschlußtüren müssen stets eingeklinkt werden. Nicht zuschlagen!

Das Herunternehmen von Bildern in den Gängen und Gemeinschaftsräumen ist nicht erlaubt.

8. Die Kellerräume sind möglichst nur am Tage aufzusuchen. Wenn nach Eintritt der Dunkelheit von Insassen die Kellerräume betreten werden, so ist streng darauf zu achten, daß beim Verlassen des Kellers alle Lampen wieder ausgeschaltet werden.

Jedem Wohnungsinhaber wird im eigensten Interesse dringend empfohlen, sein Kellerabteil stets unter Verschuß zu halten, da die Anstaltsverwaltung für etwa eintretende Verluste keine Haftung übernimmt.

9. Jeder Insasse ist verpflichtet, allenfalsige Verunreinigungen der Aborte, Kellertreppen, des Hauseinganges usw. — z. B. hinsichtlich des Hauseinganges und der Kellertreppe bei Anlieferung und Einschaffung von Kohlen oder ähnlichem — entweder selbst zu beseitigen oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

10. Für die Benutzung der Badeanlage bleibt die Aufstellung einer besonderen Ordnung vorbehalten, ebenso für die Waschküche, den Trockenboden und Bügelraum.

IV. Schlußbestimmungen.

Die unmittelbare Überwachung der Hausordnung obliegt dem Hausvater. Die Aufstellung geeigneter Hilfsorgane aus dem Kreise der Anstaltsinsassen (Gangälteste) bleibt vorbehalten. Den Weisungen des Hausvaters ist stets Folge zu leisten.

Mit der Fürsorge für die Bewohner des Altersheims ist eine besondere Fürsorgeschwester betraut. Dieselbe wird den sämtlichen Insassen jederzeit mit Rat und Tat an die Hand gehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung werden durch die Verwaltung gerügt. Bei grober Verletzung der Hausordnung treten die Bestimmungen in § 3 des Mietvertrages in Wirksamkeit. Insbesondere wird auch auf § 4 des Mietvertrages hingewiesen, wonach unter anderem auch eine Verlegung von Insassen in andere Wohnungen stattfinden kann, sofern eine solche aus disziplinären Gründen (z. B. bei Streitigkeiten von Insassen untereinander u. dgl.) veranlaßt erscheint. Jedem Insassen steht das Recht der Beschwerde zu, und zwar gegen Anordnungen des Hausvaters bei der Verwaltung, gegen Verfügungen der letzteren beim Pfleger der Anstalt bzw. beim Stadtrat. In einzelnen Fällen kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und Umstände der Pfleger Dispens von der Hausordnung erteilen. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, vorstehende Hausordnung jederzeit abzuändern bzw. notwendig werdende Ergänzungen vorzunehmen.